

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Schulordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2004, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 221/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgende beiden Sätze ersetzt:

„Eine Beaufsichtigung darf für Schüler ab der 7. Schulstufe entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und die Beaufsichtigung im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Für Schüler ab der 9. Schulstufe darf die Beaufsichtigung entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.“

2. § 2 Abs. 2 Z 5 und 6 werden durch folgende Ziffern 5 bis 7 ersetzt:

- „5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen,
- 6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist, sowie
- 7. an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme er dem Unterricht fern bleiben darf.“

3. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung. Dabei kann festgelegt werden, dass die Beaufsichtigung im Sinne des Abs. 1 zum Teil oder zur Gänze entfällt.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Schüler, Lehrer, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung von Schülern betraut sind, sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1, 2 und 6 und § 6 Abs. 1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2004 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“